

**Entwurf Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes**  
**(Elternbeitragsbefreiungseinstiegsgesetz)**

- zwei Kernbereiche im Gesetzentwurf – Elternbeitragsbefreiung / Gestaltung von Elternbeitragsatzungen

Zukünftig soll für **Kinder im Jahr vor der Einschulung** die Nutzung der Kindertagesbetreuung beitragsfrei sein.

Der Einstieg in die Elternbeitragsbefreiung soll zum **1. August 2018** erfolgen. Das Kindertagesstättengesetz wird dafür geändert. In der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung werden die Meldepflichten geregelt, die grundlegend für das Verfahren des Kostenausgleichs sind. **Kita-Jahr ist die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.**

§ 17 konkretisiert die Erarbeitung von sozialverträglichen Satzungen und Elternbeitragsordnungen. Das verfolgt das Ziel, die landesweite Spreizung der Elternbeiträge perspektivisch zu reduzieren. **Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nach Anhörung der Träger der Einrichtungen und der Gemeinden die Elternbeiträge durch Satzung für die Einrichtungen festlegen, deren Träger die Elternbeiträge nicht gemäß Absatz 3 festgelegt haben.** Damit ist gemeint, dass die Satzungen der Träger im Hinblick auf die Gewährleistung einer flächendeckenden Erfüllung der Ansprüche gemäß § 1 gestaltet sein müssen, die bundesrechtlichen Regelungen im SGB VIII dies erforderlich machen und es zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten – insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung vergleichbarer sozialer und tatsächlicher Versorgungsbedingungen (Artikel 3 GG) im ganzen Land - angemessen erscheint.

In § 17a wird die Elternbeitragsbefreiung sowohl für Kinder, die im Folgejahr eingeschult werden, als auch für bereits einmal zurückgestellte Kinder, sowie für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, unabhängig von ihrem Betreuungsumfang, geregelt. Die Beitragsbefreiung gilt nicht für das Mittagessen.

Bei vorzeitiger Einschulung ist eine nachträgliche Erstattung der gezahlten Elternbeiträge vorgesehen.

**Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung.** D.h. für uns, dass wenn die Schule am 21.08.2018 beginnt und wir die Kinder wie bisher am 01.08.2018 in den Hort übernehmen, zahlen die Eltern nicht wie bisher die Hortgebühr ab 01.08., sondern erst mit Beginn der Schule am 21.08.2018, wenn sie eine Kita in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten besuchen. Kommen sie vom freien Träger oder einer anderen Gemeinde, müssen sie ab 01.08.18 die Hortgebühr zahlen, da die Pauschalzahlung für August nicht an die Gemeinde Hoppegarten mit Stichtagszahlung am 01.06. gezahlt wurde.

**Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle, die durch die Elternbeitragsfreiheit von Kindern im Jahr vor der Einschulung entstehen, in Höhe eines Pauschalbetrags von 115 Euro je Kind und Monat aus (§ 17b).** Auf Antrag werden nach Prüfung auch höhere Einnahmeausfälle für diejenigen Kindertagesstätten ausgeglichen, deren mittlere Elternbeiträge über dem Pauschalbetrag liegen.

Das Land geht davon aus, dass der Pauschalbetrag von durchschnittlich 55% der Einrichtungen ausreichend ist. Diese Pauschale wird je Kind angesetzt, unabhängig davon, ob ein Kind in

einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege betreut wird. Die Pauschalierung dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Antrag des Trägers einer Kindertagesstätte nach Prüfung höhere Einnahmeausfälle fest und gleicht diese aus. Dies gilt nur für den Ausfall von Einnahmen für ortsübliche Leistungen. Zum Nachweis erhöhter Einnahmeausfälle hat der Träger der Kindertagesstätte zu belegen, dass seine Beitragsregelungen rechtmäßig sind. Dabei muss der Träger durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sein durchschnittlicher Elternbeitrag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum beitragsbefreiten Kita-Jahr über dem Pauschalbetrag liegt.

Auf Verlangen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Pauschalbetrag im Hinblick auf die Angemessenheit seiner Höhe erstmals 2021 und danach alle drei Jahre überprüft werden.

Die Elternbeitragsbefreiung gilt nicht für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben, es sei denn, in dem Land der Bundesrepublik Deutschland oder Staat gilt am Wohnort des Kindes eine entsprechende Beitragsfreiheit und es ist Gegenseitigkeit gewährleistet.

### **Reicht die Pauschale?**

Das durchschnittliche Elterneinkommen von Januar bis Dezember 2017 lag bei ca. 40.000 €; der Monatsbeitrag auf der Grundlage unserer Satzung lag bei 128 bis 98 € pro Monat, abhängig von der Einrichtung.

Damit wäre die Pauschale des Landes nicht auskömmlich und wir müssten in jedem Jahr spitz abrechnen.

### **Zeitplan Änderung der Kitagebührensatzung**

23.05.2018: Vorlage DS Änderung Satzung in JBKS-Ausschuss

24.05.2018: Vorlage DS Änderung Satzung in HFA-Ausschuss

18.06.2018: Vorlage DS Änderung Satzung in Hauptausschuss

02.07.2018: Abstimmung Satzungsänderung in GV